

Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Landrat

betreffend Beiträge an Dritte zur Erfüllung des Bildungsauftrags; Landratsvorlage zur Änderung des Bildungsgesetzes (SGS 640)

2020/123

vom 20. Mai 2020

1. Ausgangslage

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion arbeitet zur Erfüllung des Bildungsauftrags punktuell mit Drittanbietern zusammen. Diese Anbieter erbringen Leistungen zu Gunsten der Schülerinnen und Schüler und erhalten dafür vom Kanton Basel-Landschaft einen finanziellen Beitrag. Als Beispiel können verschiedene Angebote im Zusammenhang mit der beruflichen Orientierung (z. B. Berufsschau, tunBasel), freie Eintritte in den Zoologischen Garten Basel oder Besuche auf dem Bauernhof im Rahmen des Programms «Bim Buur in d'Schuel» genannt werden. Diese Zusammenarbeit soll weiterhin möglich sein. Aufgrund des neuen Finanzhaushaltsgesetzes und Staatsbeitragsgesetzes ist ein eindeutiger Gesetzesbezug für die bestehenden Leistungsvereinbarungen notwendig. Mit dieser Vorlage soll nun für diese bestehenden Vereinbarungen eine klare gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Ursprünglich wurde die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion im Rahmen der Erteilung der Ausgabenbewilligung zur Unterstützung der Berufsschau 2019 vom Regierungsrat beauftragt, eine rechtliche Grundlage für Beiträge an Dritte zur Erfüllung des Bildungsauftrags und Förderung der Berufsbildung zu schaffen. Gleichzeitig sollte auch eine allgemeine Grundlage für die Zusammenarbeit mit Dritten auf allen Schulstufen geschaffen werden. Aufgrund einer Fremdänderung des Bildungsgesetzes im Rahmen der Revision der Wirtschaftsförderungsgesetzes (heute: Standortförderungsgesetz, [SGS 501](#)) wurde die notwendige Rechtsgrundlage auf der Sekundarstufe II im Bereich Berufsbildung bereits geschaffen.

Das Bildungsgesetz soll dahingehend ergänzt werden, dass der Kanton und die Gemeinden auch in den übrigen Bereichen Beiträge an Dritte zur Erfüllung des Bildungsauftrags leisten können.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission hat die Vorlage an ihrer Sitzung vom 7. Mai 2020 in Anwesenheit von Regierungsrätin Monica Gschwind, Generalsekretär Severin Faller und Beat Lüthy, Leiter Amt für Volksschulen, beraten.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Vorlage sowie die Ausführungen der Verwaltung anlässlich der Kommissionssitzung gaben keinen Anlass zu Diskussionen. Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Beiträge an Dritte zur Erfüllung des Bildungsauftrags wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Kommission vergewisserte sich einzig, ob die aktuellen Leistungsvereinbarungen je nach Bedarf und finanziellen Mitteln geändert oder durch weitere Vereinbarungen ergänzt werden können.

Die Verwaltung bestätigte die grundsätzliche Möglichkeit und erklärte, es werde regelmässig überprüft, ob die Angebote den vorhandenen Bedürfnissen entsprechen.

3. Antrag an den Landrat

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beantragt dem Landrat mit 13:0 Stimmen Zustimmung zum unveränderten Landratsbeschluss.

20.05.2020 / pw

Bildungs-, Kultur- und Sportkommission

Pascal Ryf, Präsident

Beilagen

- Landratsbeschluss (unveränderter Entwurf)
- Gesetzestext (von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)

Landratsbeschluss

betreffend Beiträge an Dritte zur Erfüllung des Bildungsauftrags; Landratsvorlage zur Änderung des Bildungsgesetzes (SGS 640)

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Bildungsgesetz (SGS 640) wird gemäss beiliegendem Entwurf geändert.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt der Volksabstimmung gemäss §§ 30 und 31 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100).

Liestal,

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

Bildungsgesetz

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 640 (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. Februar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 97a (neu)

Beiträge zur Erfüllung des Bildungsauftrags

¹ Der Kanton und die Gemeinden können Beiträge an Dritte zur Erfüllung und Vertiefung einzelner Aspekte des Bildungsauftrags leisten.

Anhänge

Anhang 1: Vademecum (**geändert**)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Riebli

die Landschreiberin: Heer Dietrich